Gemeinde Dürbheim
Landkreis Tuttlingen

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Dürbheim nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürbheim am 17.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Dürbheim nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 23.07.2024 beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 17,38 Euro, ab 01. Januar 2027 18,25 Euro.

(2) (unverändert)

(3) (unverändert)

(4) (unverändert)

(5) (unverändert)

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz 13,90 Euro pro Stunde, ab 01. Januar 2027 von 14,60 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.

(2) (unverändert)

(3) (unverändert)

(4) (unverändert)

(5) (unverändert)

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(unverändert)

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) (unverändert)

(2) (unverändert)

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(unverändert)

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	250 Euro/ Jahr
Stv. Kommandant	125 Euro/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart	125 Euro/ Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	125 Euro/ Jahr
Gerätewart	45 Euro/ Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	800 Euro/ Jahr
Stv. Kommandant	400 Euro/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart	140 Euro/ Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	140 Euro/ Jahr
Gerätewart	190 Euro/ Jahr

(3) (unverändert)

§ 7 Antrag

(1) (unverändert)

(2) (unverändert)

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

(1) (unverändert)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dürbheim, den 17.11.2025

gez.
Heike Burgbacher
Bürgermeisterin